

Von Stammheim nach Düsseldorf

Sven Knutzen

Seit dem 24.10.1989 läuft vor dem 5. Strafsenat des OLG Düsseldorf der größte Terroristenprozeß in der Geschichte der BRD. Er richtet sich gegen Mitglieder der kurdischen PKK (Partiya Karkeren Kurdistan). Eine Kriminalisierung dieser Partei war bereits in anderen Ländern versucht worden (z.B. im Zusammenhang mit dem Palme-Mord in Schweden), aber immer gescheitert.

Warum eine Solidarität der westdeutschen Linken fast völlig fehlt und welche Konsequenzen dieser Prozeß haben könnte, soll im folgenden ansatzweise aufgezeigt werden.

Kurze geschichtliche Einführung

Kurdistan erstreckt sich von den Ketten des Taurus-Gebirges im Westen bis zum iranischen Hochplateau im Osten und vom Berg Agri (Ararat) im Norden bis zu den Ebenen Mesopotamiens im Süden. Die Gesamtfläche Kurdistans beträgt ca. 505.000 qkm; es ist damit doppelt so groß wie die BRD. In diesem Gebiet (Türkei, Iran, Irak, Syrien, UdSSR) leben ca. 20 – 25 Mio. Menschen, von denen ca. 15 Mio. auch kurdisch sprechen¹. In der BRD leben ca. 480.000 KurdInnen². Das Gebiet ist nicht nur reich an Bodenschätzen, sondern besitzt im Grenzgebiet zwischen Asien, Europa und dem Nahen Osten auch eine enorme strategische Bedeutung³.

Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches 1920 wurde den KurdInnen bei den Friedensverhandlungen kulturelle und politische Autonomie zugesprochen. Noch während der Verhandlungen in Paris putschte jedoch Mustafa Kemal (Atatürk), versprach dem kurdischen Volk die gleichen Garantien und sicherte sich so dessen Unterstützung. 1923 schloß er einen neuen Friedensvertrag, in dem von der versprochenen kurdischen Autonomie jedoch keine Rede mehr war⁴. Im Gegenteil wurde sogar die Regelung beschlossen, daß es nur „Türken“ geben dürfe und diese auch nur türkisch sprechen dürften. Auch heute

noch ist Kurdisch als Sprache verboten; dies bedeutet bei Gefängnisbesuchen aufgrund der teilweisen Unkenntnis des Türkischen bei inhaftierten KurdInnen faktisch ein Gesprächsverbot⁵.

Beim ersten großen Kurdenaufstand 1925 wurden bis zu 100.000 Menschen ermordet. Die bisher einzige kurdische Republik wurde am 23.1.1946 mit sowjetischer Unterstützung auf iranischem Gebiet ausgerufen. Stalin ließ jedoch bereits kurze Zeit später die Waffenlieferungen einstellen und die Truppen des Schah „bereiteten dem kurdischen Traum ein grausames Ende“ (taz)⁶. Auch die sozialistische Baath-Regierung im Irak sowie Kissinger 1973/74 versprachen viel und hielten nichts.

Heute hat die Türkei von ihrer 700.000 Mann starken Armee 400.000 in Kurdistan stationiert. Dazu kommen 64.000 Mann in Spezialeinheiten. In den Dörfern gibt es ein „Dorfschützer-System“ von bewaffneten, durch das Regime eingesetzten Menschen (offiziell ca. 12.000), um den Kampf in einen von Kurden gegen Kurden umwandeln zu können. In den Gebieten, in denen kurdische Organisationen starken Rückhalt finden, werden die BewohnerInnen zwangsumgesiedelt, um den Widerstand zu brechen⁷.

Nicht nur die speziellen Anti-Terror-Einheiten sind zum Teil in der BRD ausgebildet worden⁸, von 1964 bis Ende 1988 hat die Bundesrepublik insgesamt 3,7 Milliarden DM an Verteidigungshilfe, Materialhilfe u.ä. zur Verfügung gestellt. 1988 sind nach türkischen Berichten angeblich auch amerikanische, französische und bundesdeutsche Hubschrauber und Piloten eingesetzt worden⁹.

Die PKK

Die kurdische und auch die türkische Linke war in den siebziger Jahren in den Streit um den chinesischen, sowjetischen oder albanischen Weg verstrickt. In diesen unfruchtbaren Theorienstreit akademi-

scher Zirkel fiel am 27.11.1978 die Gründung der PKK, der kurdischen Arbeiter- und Bauern-Partei unter Abdullah Öcalan, die sich die Schaffung eines unabhängigen, demokratischen und vereinten Kurdistans zum Ziel gesetzt hatte, und dieses Programm aktionistisch und militant durchsetzen wollte¹⁰.

Den Erfolgen der PKK und deren Rückhalt in der Bevölkerung setzte der türkische Staat Armee, Massenverhaftungen und Massaker (u.a. 24.12.1978: 1000 Tote) entgegen. Am 12.9.1980 putschte das türkische Militär, um „Ruhe und Ordnung“ wiederherzustellen. Das, was von der PKK noch übrig war, floh nach Syrien und in den Libanon und organisierte sich neu¹¹.

Am 15.8.1984 nahm die PKK durch Überfälle auf mehrere türkische Armeeposten den Guerillakrieg in den türkischen Bergen auf¹². Am 21.3.1985 wurde schließlich unter PKK-Führung die Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ENRK) gegründet.

Vorher jedoch hatte es heftige innerlinke Auseinandersetzungen in den kurdischen Organisationen gegeben. Eine oppositionelle Gruppe in der PKK um Cetin Güngör (i.e. Semir) sowie die ebenfalls in syrisches Exil gegangene Gruppe Dev-Yol hielten den Zeitpunkt für die erneute Aufnahme des bewaffneten Kampfes für noch nicht gekommen. 1984 wurden drei Anhänger der Semir-Gruppe, 1985 Semir selbst ermordet. Am 25.2.1986 wurde in Hamburg unter dubiosen Umständen der Türke Kürsat Timoroglu erschossen. GAL, taz und ak machten dafür die PKK verantwortlich und begannen eine politische Entsolidarisierung. 1987 wurde schließlich in Hannover das Mitglied der linken kurdischen Organisation Komkar Ramazan Adigüzel erschossen. Unter anderem dieses Attentat und zwei der '84er-Morde werden jetzt in Düsseldorf verhandelt. Die PKK selbst stritt bislang ab, damit etwas zu tun zu haben, verweist aber zugleich auf „verdiente Söhne des



ERICH DITTMANN
24.10.1989
DÜSSELDORF

Erster Tag des PKK-Prozesses in Düsseldorf

aus: FAZ, 25.10.89

Volkes“, die in gerechtem Zorn Verräter an der kurdischen Sache hingerecht hätten¹³.

Es ist jedoch nicht so einfach, der PKK damit diese Morde zumindest ideologisch zuzuordnen, da die Erklärungen über die „Verräter“ sowohl diejenigen meinen können, die RevolutionärInnen an die Todeszellen des türkischen Staates ausliefern, als auch innerparteiliche GegnerInnen oder Mitglieder kurdischer Konkurrenzorganisationen. Problematisch ist jedoch, daß die PKK die Vorwürfe zwar zurückgewiesen hat, zu einer politischen Stellungnahme oder zu einer Verurteilung dieses Vorgehens aber nicht bereit war¹⁴.

Seit Jahren diskutiert die bundesdeutsche Linke das Problem der PKK-Solidarität. Einerseits übernimmt die BRD mit dem laufenden Prozeß eine Aufgabe im Kampf des türkischen Regimes gegen die KurdInnen („neue Front gegen die PKK in Europa“¹⁵) mit einer abstrusen Konstruktion, andererseits weigert sich die PKK beharrlich, Morde an linken KurdInnen politisch zu verurteilen.

Die fehlende politische Solidarisierungsmöglichkeit mit der PKK darf aber nicht dazu führen, daß wie bei „hap“¹⁶ elementarste Grundsätze selbst des bürgerlichen Rechtsstaates über Bord geschmissen werden, indem eine Prozeßsolidarität mit den

in Düsseldorf angeklagten KurdInnen von einem Unschuldsbeweis (!) seitens der Angeklagten abhängig gemacht werden soll.

Das Konstrukt der Anklage

Am 20. Oktober 1988, also während des Besuches des türkischen Staatspräsidenten und Führers des Militärputsches, Evren, übersandte die Bundesanwaltschaft (BAW) die Anklageschrift an das OLG Düsseldorf. Allen damals 17 Angeschuldigten wurde eine Verletzung des §129a StGB vorgeworfen, nur zweien jedoch Täterschaft bzw. Teilnahme an Mord oder Mordversuch.

Eine Anklage der PKK als solcher war nicht möglich, da sie als Auslandsvereinigung mit Sitz in Damaskus nicht nach §129a angegangen werden kann. Daran ändert auch die Tatsache, daß einige Angeschuldigte ihren Wohnsitz im Inland haben, nichts, was der BGH zuletzt¹⁷ für die neofaschistische „Wehrsportgruppe Hoffmann – Ausland“ festgestellt hat. Zudem mußte die BAW zugeben, daß die PKK insgesamt in der BRD Presse-, Kultur- und gewerkschaftliche Arbeit unter KurdInnen betreibt¹⁸.

Voraussetzung war daher, mindestens eine inländische Teilvereinigung zu präsentieren. Die BAW nennt dann auch u.a. eine „europ. Führungsspitze“, „Führungsriege“, ein „europ. ZK“, einen „europ. Arbeitsbe-

reich Parteisicherheit, Kontrolle und Nachrichtendienst“, „Gruppen für spezielle Arbeiten“, „Frontkomitees“ usw., die sich nach Zählung der Verteidigung auf 20 in wechselnder Zusammensetzung summieren¹⁹. Gleichzeitig wird aber immer eine Abhängigkeit vom ZK oder von Öcalan selbst behauptet. Die der st.Rspr. entsprechenden Voraussetzungen für eine Vereinigung, die Darlegung von Konturen, Struktur und Bezeichnung bleiben allerdings völlig offen²⁰.

Anmerkungen

- 1 Franz 1986, 13
- 2 Franz 1986, 17
- 3 Schultz 1989, 13
- 4 zum geschichtlichen Abriss vgl. allg. Dupont, taz 11.3.86, 8f
- 5 Schultz 1989, 23
- 6 vgl. Franz 1986, 134ff
- 7 Schultz 1989, 20ff
- 8 Gottschlich/Voges, taz 21.10.89
- 9 Schultz 1989, 24; Willier, STERN 26.10.89, 42
- 10 Schultz 1989, 17; Dupont, taz 11.3.86, 8
- 11 Schultz 1989, 17f
- 12 Gottschlich/Voges, taz 21.10.89
- 13 Gottschlich/Voges, taz 21.10.89
- 14 Rote Hilfe 1/89, 4f
- 15 Milliyet (türkisches Boulevardblatt), 14.8.87
- 16 Leserbrief Harun al Pussah, Rote Hilfe 2/89, 5
- 17 BGHSt 30, 328, 331
- 18 Schultz/Schubert 1989, 57; Presseerklärung der VerteidigerInnen, in: Kurdistan-Rundbrief, Prozeßsondernummer 1, 8
- 19 Schultz 1989, 56, 63
- 20 Schultz/Schubert 1989, 58; vgl. a. Rebmann 1979, 364

Für eine Teilvereinigung notwendige Voraussetzung ist ein gewisser Grad von Selbständigkeit, der sich in der Unterschiedlichkeit der Ziele oder durch die Zuweisung von Sonderaufgaben ausprägen kann. Zur Unterscheidung kann u.a. von Bedeutung sein, ob diese Vereinigung so eng mit der Gesamtorganisation verflochten ist, daß deren Wegfall notwendigerweise auch den ihren zur Folge hätte, oder ob die Vereinigung soweit organisatorisch selbstständig ist, daß diese Folge nicht eintreten müßte²¹.

Auf die Einwendungsschrift der VerteidigerInnen entgegnete die BAW dann auch, daß „die in der Bundesrepublik Deutschland organisierte und hier oder von hier aus agierende PKK... jene terroristische Vereinigung (ist), der als Mitglied anzugehören oder die unterstützt zu haben den Angeklagten zur Last gelegt wird.“²²

Ein weiterer Kritikpunkt an der Anklage ist, daß die Handlungen der PKK in Kurdistan und in ihren libanesischen Lagern gem. Art. I Abs. 4 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu dem Genfer Abkommen über die Behand-

lung von Kriegsgefangenen vom 12.8.1949 dem Kriegsvölkerrecht unterliegen und diese Handlungen somit nicht zur Begründung eines terroristischen Charakters herangezogen werden können.

Trotzdem erhebt die BAW am 30.12.1988 zusätzlich Anklage gegen zwei Kurden wegen zweier angeblicher Morde im Jan./Feb. 1987 in Barlias (Libanon), bei denen im Übrigen nicht nur der Verbleib der Leichen, sondern sogar der Name eines der Toten unbekannt sind. Diese Anklage wurde mit dem ersten Verfahren verbunden.

Die Verteidigung erblickt darin nicht nur einen Verstoß gegen das Genfer Zusatzprotokoll, sondern auch gegen § 7 II Nr. 2 StGB. Die Tat sei schon am Tatort nicht mit Strafe bedroht, da sie sowohl nach libanesischer als auch nach syrischer Auffassung unter das Kriegsvölkerrecht falle. Auch die Voraussetzung, daß das Auslieferungsgesetz eine Auslieferung zulasse, sei nicht gegeben, da Syrien und Libanon einem vergleichbaren deutschen Auslieferungsgesetz nicht entsprechen würden und eine Auslieferung an die Türkei wegen der drohenden politischen Verfolgung nach den §§ 140 ff des türkischen Strafgesetzbuchs gem. § 6 II Internationales Rechtshilfegesetz unzulässig sei²³.

Da die Ausführungen der Verteidigung durch Anfragen bei verschiedenen Max-Planck-Instituten und Botschaften nicht widerlegt werden konnten, versuchte die BAW am 22.6.1989 die Aktionen der PKK in Nordwest-Kurdistan (also der Türkei) als „schwere Völkerrechtsverletzungen, mithin als Terroranschläge rechtswidriger Art“ zu deklarieren, was selbst bei der anzuzweifelnden Richtigkeit der dafür von der BAW angeführten angeblichen Belege allerdings am ausschlaggebenden Status als KombattantIn nichts ändern würde²⁴. Trotzdem war eine Zulassung der Anklage zu befürchten.

Eröffnungsbeschluß des 5. Strafsenats des OLG Düsseldorf

Am 31. August 1989 ließ der 5. Strafsenat des OLG Düsseldorf die Anklage mit geringen Abweichungen zu²⁵.

Bezüglich der Handlungen im Libanon wurde ein rechtlicher Hinweis gegeben, daß eine Bestrafung evtl. nur wegen Totschlags möglich sei, da das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe fraglich erscheine (§ 265 StPO).

Für 7 der 19 Angeklagten wurde die Anklage nur wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung bzw. mit dem Hinweis, daß evtl. nur Unterstützung in Betracht käme, zugelassen. Bei einem Angeklagten wurde die Anklage nur wegen Urkundenfälschung zugelassen und die Sache an das AG Köln verwiesen.

Allerdings führte das OLG die 21. Variante einer terroristischen (Teil-)Vereinigung ein. Es soll „innerhalb der PKK zur Durchsetzung des Alleinvertretungsanspruchs und zur Disziplinierung der Parteimitglieder eine mit Parteisicherheit, Kontrolle, Nachrichtendienst beschriebene eigene Organisation entwickelt worden (sein), die von dem Generalsekretär der PKK, Öcalan, über das Zentralsekretariat der Gesamtpartei, das europäische Zentralkomitee in Köln, das europäische Exekutivkomitee in Köln, das Komitee für Parteisicherheit, Kontrolle und Nachrichtendienst beim Zentralkomitee in Köln nach Bedarf einberufenen Untersuchungsausschüssen und Parteigerichten, Leitern der Parteigebiete bis zu speziellen Arbeitsgruppen reicht, deren Aufgabe die Ausführung der ‚Bestrafung‘ war und ist.“

Damit wird allerdings gerade das – auch von Rebmann unter Hinweis u.a. auf die ansonsten entstehenden Schwierigkeiten bei der Entscheidung, ob „sogenannte Befreiungsbe-

HABERFELD

ABRISSUNTERNEHMEN m.b.H.

Vorsicht Habermeld! Vorsicht Habermeld!

Wie wir aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen erfahren haben, gibt es soeben ein neues HABERFELD. Wie uns ein Behördenvertreter auf Anfrage mitteilte, handelt es sich beim HABERFELD eindeutig um eine anarchistische Anti-WegschlieB-Zeitung. Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes konnten bereits den Schlupfwinkel dieser Verbrecher ausfindig machen. Unter der Adresse HABERFELD, Glasstr. 80, 5000 Köln 30 wird dieses Pamphlet bundesweit für einen Abopreis von 20 Mark für fünf Ausgaben vertrieben. An Gefangene wird diese Hetzschrift sogar kostenlos abgegeben.

Abobestellungen werden unter o.g. Adresse gerne entgegengenommen! Wer daneben noch mehr Durchblick erwerben will, sollte auch den DURCHBLICK lesen. Bezug: c/o Buchladen, Gneisenaustr. 2a, 1000 Berlin 61

Das „Angehörigen-Info“ erscheint auch nach Beendigung des Hungerstreiks der politischen und kämpfenden Gefangenen in der BRD für Zusammenlegung in große Gruppen, freie Kommunikation und Freilassung aller Haftunfähigen weiter. 14täglich informiert es aktuell und authentisch über die Situation und Diskussionsbeiträge revolutionärer Gefangener hier und weltweit. Jede/r kann es abonnieren. Durchbrecht die Mauern des Schweigens! Schafft Öffentlichkeit! Abonniert das „Angehörigen-Info“! Bestellungen über GNN-Verlag, Postfach 260226, Zülpicher Str. 7, 5000 Köln 1, Tel.: 0221/21 16 58.

wegungen“ terroristische Vereinigungen im Sinne des deutschen Strafrechts darstellen²⁶ – geforderte Kriterium einer inländischen Teilvereinigung nicht erfüllt.

1982 bekräftigte der BGH die Nichtanwendbarkeit des §129a für ausländische Organisationen, selbst wenn alle Mitglieder deutsche Staatsangehörige sind²⁷, da es nur darauf ankomme, ob die Vereinigung selbst im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes bestehe und verwies auch auf die ansonsten entstehende politische Problematik²⁸.

Auch das Erfordernis einer eigenständigen Willensbildung der Teilvereinigung²⁹, die sich dadurch ausdrücken müßte, daß es sich um „eine gegenüber der übrigen Parteiorganisation verselbständigte Einrichtung“ handelt³⁰, wird nach Ansicht der Verteidigung nirgends dargelegt.

Die von den VerteidigerInnen in einer Presseerklärung³¹ befürchteten Konsequenzen bei einer Zulassung der Anklage durch das OLG sind daher eingetreten.

Zum ersten Mal wird der Terrorparagraph 129a gegen eine Arbeitermassenorganisation – wie bereits der §129 in den 50/60er Jahren gegen die KPD – angewandt.

Die BRD schafft sich eine Konstruktion, um entgegen der Genfer Konvention und des Zusatzprotokolls I von 1977 Auslandsorganisationen, die in einem Unabhängigkeitskampf stehen, verfolgen zu können, so daß eine Vorreiterrolle für Prozesse gegen PLO, ANC, IRA o.ä. Organisationen zu befürchten ist.

Aufgrund des Verzichts auf bisherige Tatbestandsmerkmale der Vereinigung wird der §129a vollends zum reinen Gesinnungsstrafrecht.

Haftbedingungen und Einschränkungen der Verteidigung

Wie immer bei 129a-Verfahren unterlagen die in U-Haft befindlichen Gefangenen ab der Festnahme einem besonderen Haftstatut, das sich in der Regel an das für Christian Klar vom Ermittlungsrichter des BGH aufgestellte „24-Punkte-Statut“ anlehnt³².

Nach Eingang der Anklage erließ das OLG Düsseldorf dann im November 1988 ohne vorherige Anhörung der Beschuldigten ein 57-Punkte-Statut, in dem u.a. ein zusätzliches Türschloß oder Kette, Fliegendraht oder Lochblende vor den Zellenfenstern, Durchsuchung auch der VerteidigerInnenakten und keinerlei Kontakt mit anderen Gefangenen festgeschrieben wurde. Im Januar 1989 wurde das Statut nach öffentlichen Protesten und Hungerstreiks in einigen Punkten korrigiert, die geringfügigen Verbesserungen aber nicht von allen Anstaltsleitungen durchgeführt³³. Weiterhin untersagt bleibt der Bezug von allen Schriften des Kölner Agri-Verlages, der alle PKK-Publikationen herausgibt, sowie von allen anderen kurdischen Veröffentlichungen³⁴. Für die seit Februar 1988 inhaftierten KurdInnen, die zum Teil kein Deutsch sprechen, bedeutet dies, daß sie bis auf zwei überwachte Besuche von jeweils 30 Minuten im Monat und die Gespräche mit VerteidigerInnen – jeweils mit Trennscheibe – von der Außenwelt abgeschnitten sind.

Schon aus dem Sonderhaftstatut, das ursprünglich nur bei besonderer Gefährlichkeit der Angeschuldigten

verhängt werden durfte, inzwischen aber bei Terrorismusverfahren mit einem hektographierten Musterformular verhängt wird³⁵, ergibt sich, daß es mit der unbedingten Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK) nicht so weit her sein kann.

Auch in den Presseerklärungen des Generalbundesanwaltes Rebmann³⁶ ist von einer Unschuldsvermutung nichts enthalten, wenn es dort u.a. heißt, daß sich die PKK Befugnisse nach Art eines Staates im Staat anmaße, daß der Bezug von Sozialhilfe der Entlastung der Partei kasse diene, oder daß auf Veranlassung des europ. Zentralkomitees in Köln mehrere Morde begangen worden seien.

Bereits vor der Zulassung der Anklage wurde mit dem inzwischen fast 8 Mio. DM teuren Umbau der ehemaligen Kantine einer Polizeikaserne zu einem hypermodern gesicherten Verhandlungsgebäude in der Düsseldorfer Tannenstraße begonnen, wobei auf die Idee, die Decke des Gerichtsgebäudes gegen Raketenbeschuß (!) zu sichern, „leider“ verzichtet werden mußte³⁷. Ob nach dieser Investition eine Ablehnung der Anklage durch das OLG überhaupt noch möglich war, sei dahingestellt.

Wichtigste internationale Neuerfindung innerhalb des Gerichtssaales ist ein zur Gerichtsseite 2,50 Meter, zur ZuhörerInnenseite raumhoher Makrolan-Käfig für die Angeklagten, um „eine unkontrollierte Kontaktaufnahme zwischen Angeklagten und Zuschauern zu verhindern“³⁸. Für Gespräche zwischen Angeklagten und VerteidigerInnen, die üblicherweise direkt vor-, neben- oder hinter-einandersitzen, stehen nur 5 (tatsächlich nutzbar nur 3) Sprechluken zur Verfügung, was bei 18 Angeklagten und über 40 VerteidigerInnen eine effektive Verteidigung unmöglich macht. Die KurdInnen selbst fühlen sich wie Tiere im Käfig, die zur Schau gestellt werden.



21 BGHSt 10, 16, 19

22 S. 2 nach: Schultz 1989, 57

23 vgl. Schultz 1989, 59

24 vgl. Schultz 1989, 60

25 vgl. im folgenden Schultz 1989, 60ff

26 Rebmann 1979, 365

27 BGHSt 30, 328, 331

28 ebd., 330

29 BGHSt 15, 167, 173; BGHSt 10, 16f

30 BGHSt 10, 16, 19

31 vom 20.4.1989, Brüssel

32 abgedruckt z.B. in: Adler 1985, 39f

33 Presseerklärung der VerteidigerInnen, nach clockwork 129a Nr. 12, 9

34 Schultz 1989, 50

35 Schultz 1989, 45

36 8.11.88 und 16.1.89, nach: Kurdistan-Rundbrief, Prozeßsondernummer 1, 12f

37 SPIEGEL 44/89, 76

38 BAW nach: taz 25.10.89

Auch sonst unterliegt die Verteidigung gravierenden Einschränkungen, die über das inzwischen „gewohnte Maß“³⁹ weit hinausgehen: Die BAW und das OLG weigerten sich, über die Anklage hinaus wesentliche Teile der Ermittlungsakten in türkische oder kurdische Sprache übersetzen zu lassen, was eine Vorbereitung der Verteidigung erst ermöglichen würde.

Einzelne Kontrollrichter weigerten sich zeitweilig, nicht in deutsch abgefaßte Verteidigerpost an die Gefangenen bzw. die Rechtsanwältinnen zu befördern, da „die Einschaltung eines Dolmetschers zur Übersetzung des Briefes, um die geforderte Kontrolle zu ermöglichen, ... (der) Verpflichtung des Überwachungsrichters zur Verschwiegenheit (widerspricht)“⁴⁰.

Darüber hinaus lehnte das OLG die Beordnung eines zweiten Pflichtverteidigers des Vertrauens ab, da das Verfahren im Gegensatz z.B. zu einem Wirtschaftsstrafverfahren nicht sehr komplex sei. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Aktenumfang bereits 170 Ordner (inzwischen über 200)⁴¹.

Beigeordnet wurden stattdessen „Sicherungsverteidiger“ sämtlich gegen den Willen ihrer MandantInnen, deren ausschließliche Aufgabe es ist, „auch dann einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf sicherzustellen, wenn der Verteidiger, der das Vertrauen der Angeschuldigten besitzt, aus anderen Gründen vorübergehend oder dauernd ausfällt“⁴². Eine effektive und wenigstens im Ansatz waffengleiche Verteidigung ist in diesem auf mindestens zwei Jahre angesetzten Verfahren daher nicht möglich.

Der bisherige Prozeßverlauf

Nachdem bereits kurz vor Prozeßbeginn die Presse mit der Ankündigung von angeblichen Anschlägen aufwartete⁴³, die Angestellten der Landesrentenbehörde, die an das Prozeßgebäude angrenzt, sogar medienwirksam eine Sicherheitszulage von 200 bis 400 DM monatlich aus Angst vor möglichen Anschlägen einfordern durften⁴⁴, erfüllten bereits die Überschriften der Berichte über den ersten Prozeßtag alle Erwartungen: „Prügelei bei Kurden-Prozeß“.

Der Vorsitzende Richter Belker hat in diesem Prozeß sämtliche Macht unter seinem kleinen Finger, denn dort sitzt der Knopf, mit dem die zur Verständigung absolut notwendigen Mikrofone und Kopfhörer, mithin also auch die Übersetzung, abgeschaltet werden können. Als bei der Feststellung der Personalien Ali Aktas als erster aufgefordert wurde, sich auf seinen Sitzplatz zu begeben (sämtliche

Angeklagten und Vertrauensanwältinnen standen, um gegen den Glaskäfig zu protestieren), konnte er dieses nicht hören. Bei der zweiten Aufforderung – für Aktas hörbar – wurde die Gewaltandrohung weggelassen und er blieb stehen. Unmittelbar darauf wurde er von Justizbeamten angegriffen, im Glaskäfig wurden die Angeklagten „geboxt, gewürgt, geschlagen, getreten“⁴⁵. Die ängstlichsten ausländischen ProzeßbeobachterInnen (u.a. aus Griechenland, Zypern, Schweden) fühlten sich an faschistische Schauprozesse erinnert⁴⁶. Am vierten Prozeßtag wurden die Angeklagten erneut geschlagen.

Die gerichtlich bestellten Dolmetscher waren nicht in der Lage, korrekt zu übersetzen (z.B. „Der Rassenwahn des deutschen Volkes“ statt „Der Rassenwahn d. dt. Imperialismus“), das Gericht nach Intervention der BAW aber auch nicht bereit, die von der Verteidigung mitgebrachten Übersetzer arbeiten zu lassen. Die am dritten Verhandlungstag eingewechselten Dolmetscher, die an der Aufgabe ebenfalls scheiterten, können das Gebot der Neutralität nicht mehr erfüllen, da sie bereits bei Hausdurchsuchungen etc. für die BAW übersetzt haben und dabei z.B. aus dem Küchenplan des Kurdistan-Komitees in Köln ein „Plan zur Bewachung der Gefangenen“ wurde. Die Befangenheitsanträge der Verteidigung gegen die Dolmetscher wurden allerdings abgelehnt.

Bisher (nach mittlerweile 20 Verhandlungstagen) beschäftigt sich das Gericht noch immer mit dem Einstellungsantrag der Verteidigung vom 24.10.1989, in dem beantragt wird, das Verfahren gem. § 206a I oder § 260 III StPO einzustellen.

Zur Begründung führte Rechtsanwalt Schubert aus⁴⁷, daß das Verfahren unter mit den Grundsätzen eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens nicht mehr zu vereinbarenden Voraussetzungen stattfindet und somit insgesamt ein Verfahrenshindernis gegeben sei.

Wenn ein Verfahrenshindernis vorliegt, ist nicht nur der Erlaß eines Sachurteils, sondern bereits das Prozessieren mit dem Ziel eines Sachurteils ausgeschlossen. Es liegt dann vor, wenn nach der Qualität der Verfahrensmängel es der Stand des Verfahrens nicht mehr möglich macht, noch auf die richtige Bahn zu kommen⁴⁸. Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips sieht die Verteidigung besonders bei der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 I GG, der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der Verletzung des Grundsatzes der Fürsorgepflicht des Gerichts zur Sicherung der Stellung

der Angeklagten als Rechtssubjekte im Verfahren und der Verletzung der in Art. 6 EMRK und Art. 14 UN-Pakt niedergelegten Grundsätze des fairen Verfahrens. Art. 6 EMRK und Art. 14 UN-Pakt sind durch Art. 25 GG unmittelbar geltendes Recht.

Was bleibt?

Dieser Prozeß ist nicht nur deswegen abzulehnen, weil die BRD sich damit eine Art „Weltpolizistenrolle“ über fremde Befreiungsbewegungen anmaßt, er ist auch aus klassisch liberal-rechtsstaatlicher Sicht in seinem Verlauf absolut rechtsstaatswidrig. Trotzdem sind im Prozeßsaal nach Aussagen von BeobachterInnen für wenige Deutsche zu sehen, ist von einer effektiven Prozeßsolidarität (wie etwa beim Strobl-Prozeß) nichts zu bemerken, findet eine Information der Öffentlichkeit kaum statt. Zwar wird der Prozeß noch längere Zeit dauern, doch für die westdeutsche Linke wird es höchste Zeit, etwas zu tun!

Sven Knutzen studiert Jura in Göttingen

39 vgl. z.B. Franzen FoR 3/1989, 18

40 Presseerklärung nach: clockwork 129a Nr. 12, 9

41 Lunnebach/Schubert, 3

42 Beschluß nach: ebd., 4

43 Die Welt, 19.10.89; BamS 8.10.89

44 Stuttgarter Nachrichten, 26.5.89

45 z.B. Bild-Düsseldorf; FR; Welt; FAZ; taz 25.10.89

46 Kurdistanprozeß aktuell, Nr. 1

47 Einstellungsantrag vom 24.10.89

48 vgl. z.B. Roxin 1985, § 21 D

Literatur:

- Adler, D., Dokumentation zu den Haftbedingungen der Gefangenen aus RAF und aus dem Widerstand, Hannover 1985
 Dupont, J.P., Die Kurden, der Befreiungskampf und die Organisationen, taz vom 11.3.86, 8f
 Franz, E., Kurden und Kurdentum, Hamburg 1986
 Franzen, K.-D., Der Paragraph 129a StGB, FoR 3/89, 13ff
 Gottschlich, J./Voges, J., Mordprozeß oder Abrechnung mit der PKK, taz vom 21.10.89
 Lunnebach, E./Schubert, M., Presseerklärung der Verteidigerinnen und Verteidiger, Düsseldorf/Karlsruhe, 19.10.89
 Rebmann, Kurt: Terrorismus und Rechtsordnung, DRiZ 1979, 363ff
 Roxin, C., Strafverfahrensrecht, 19. Aufl. München 1985
 Schultz, H.-E., von Stammheim nach Düsseldorf, Kiel 1989
 Schultz, H.-E./Schubert, M., § 129a StGB erstmals im Einsatz gegen ausländische Massenorganisation im Unabhängigkeitskampf, in: § 129a StGB, Verteidigerinnen und Verteidiger berichten über aktuelle Verfahren, Köln 1989, 49ff
 Willier, D., Terroristen oder Freiheitskämpfer, STERN vom 26.10.89, 34ff

Weitere Materialien zum Prozeß:

- Kurdistan-Report, Sonderausgabe zum Prozeß; Agri-Verlag, Vogelsangstr. 284/86, 5000 Köln 30
 Kurdistan-Rundbrief, Prozeß Sondernummern, GNN-Verlag, Zülpicherstr. 11, 5000 Köln 1
 Kurdenprozeß aktuell (14tägig), Kurdistan-Komitee, Düsseldorf, Scheibenstr. 18, 4000 Düsseldorf 30



Fernmeldegeheimnis für Mail-Box-Betreiber?

Unter diesem Motto veranstaltete die Datenschutzgruppe der Fachschaft Jura / Uni Bielefeld auf der Größten, Hacker-Party Europas, dem „Chaos Communication Congress“ vom 27.12. bis 29.12.1989 in Hamburg einen Workshop, der sich mit der Änderung des „G 10“ innerhalb des neuen Poststrukturgesetzes befaßte.²

Es ging zunächst darum, den juristisch unbeleckten Hackern die seit dem 1.7.1989 gültigen Bestimmungen näherzubringen. Aufhänger war eine Äußerung des Pressereferates von Bundespostminister „Blackpenny“, wonach Mailboxen nicht unter das „G 10“ fallen, denn (und nun die äußerst logische Begründung): man habe weder Formulare noch gehe man davon aus, die vielen Mail-Box-Systeme überhaupt verwaltungstechnisch registrieren zu können. Mail-Boxen seien zwar Fernmeldeanlagen nach §1 FAG (Fernmeldeanlagen-gesetz), jedoch keine „Vermittlungseinrichtungen“. Daraus folge dann logisch, so das Pressereferat, daß Mail-Boxen nicht unter das „G 10“ fallen.³

Diese Aussage ist eine – so konnte nach ausführlichem Studium des neuen Poststrukturgesetzes festgestellt werden – faustdicke Lüge.

Klar ist – auch Blackpenny bestreitet das nicht –, daß eine Mail-Box eine Fernmeldeanlage ist. Von Vermittlungseinrichtungen ist im ganzen Gesetz, auch in der dazu ergangenen Begründung, nicht die Rede. Klar ist auch, daß die Änderung des „G 10“ erst im April 1989 nachgereicht wurde, als man feststellte, daß „Nischen, z.B. für organisierte Kriminalität und den internationalen Terrorismus entstehen könnten.“⁴ Damit ist ein Loch gestopft: eine konsequente Weiterentwicklung der (Un-)Sicherheitsgesetze. Wo kämen wir denn hin,

wenn es für den Bürger Nischen gäbe, in denen er ohne Einblick der Institution Staat kommunizieren könnte.

So ist nach dem neuen „G 10“ der Mail-Box-Betreiber auf Anordnung verpflichtet, dem BfV, LfV, MAD und BND Auskunft über den durchgeführten Fernmeldeverkehr zu geben. Auf Verlangen muß der Betreiber sogar das notwendige Bedienungspersonal bereithalten. In diesem Zusammenhang wurden auch gleichzeitig die §§100a und 100b StPO geändert, so daß auch im Rahmen des §129a StGB der Mail-Box-Betreiber der Deutschen Bundespost-Telecom gleichgestellt ist. Es wird wohl die Zeit kommen – so einige ganze Pfiffige – wo ein Pseudonym als Vermummung gelten wird und ein „Chatsystem“ als Demo genehmigt werden muß.

In der während des Workshops laufenden Diskussion wurden viele technische Möglichkeiten erörtert, wie dem Gesetz begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, daß es auf dem ersten „Hacker“-Kongreß in Hamburg, auf dem Gesellschaftspolitik im Vordergrund stand, schwer war, die technisch sehr informierten und interessierten Hacker immer wieder auf die politischen Konsequenzen aufmerksam zu machen. Die Fachschaft Jura, Gruppe Datenschutz, hat auf dem Workshop zum Ausdruck gebracht, was schon beim Unimut in Berlin deutlich wurde, daß der Bildschirm die politischen Inhalte verdrängt und letztlich ersetzt. Auch die technisch versierten Hacker werden sich einreihen müssen in die Gruppe der Gegner der sog. Sicherheitsgesetze.

Juristische Erfahrungen mit dem neuen Poststrukturgesetz können noch nicht vorliegen. Nach dem Gesetzestext waren die Wirtschaft und die Wirtschaftlichkeit der DP-Telecom das Korrektiv für alle gesetzlichen Überlegungen. Von der Fachschaft wird derzeit noch geprüft, ob nicht aufgrund des informationellen Selbstbestimmungsrechts, das nach allgemeiner Meinung der Workshop-teilnehmer dem „G 10“ vorgehe, das Poststrukturgesetz verfassungswidrig ist.

Und dann stand ein Aktionsvorschlag für 1990 im Raum: Unser Bundeskanzler Helmut Kohl (BuKaKo) freute sich über die Menschen in der DDR, die hingingen und sagten: „Wir sind das Volk!“ Dieses Volk besuchte das Stasi-Ministerium und sah nach, wie die Sicherheit des Staates geschützt wurde. Warum sollen wir nicht mal nach Pullach (BND) oder Köln (BfV) gehen um nachzu-

schauen, wie unsere Verfassung geschützt wird? Ob sich dann BuKaKo ... ach, klar: er muß sich freuen! Das sollte man sich wirklich überlegen.

Weitere Infos sind zu erhalten über die Fachschaft Jura, Uni Bielefeld, Gruppe Datenschutz, Universitätsstr. 25, 4800 Bielefeld 1, Tel. 0521/106-4292, montags von 18 bis 20 Uhr. – E-Mail: FS-Jura.Bionic.Zer, Bionic-Tel. 0521/171188/1200/2400 8-N-1.

Anmerkungen

- 1 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13.8.1968, BGBl I 1968, 949, geänd. durch G. vom 13.9.1978, BGBl I 1978, 1546
- 2 BGBl I 1989, S. 1026
- 3 Die Datenschleuder, Nr. 31, Nov./Dez. 1989, 51f
- 4 cillip Nr. 32, 81

Addy Gröger, Bielefeld

GEHEIM

GEHEIM ist kein geheimes Magazin. GEHEIM erscheint drei-bis viermal im Jahr.

GEHEIM enthüllt Verfassungsschutzschnüffeleien und CIA-Agenten.

GEHEIM entlarvt Polizeiwilckür und Putschversuche.

GEHEIM ist nicht geheim, sondern unbequem. Gerade deshalb schrieb GEHEIM über:

- die neuen Polizeigesetze und V-Leute
- CIA-Beeinflussung der Medien
- „Anti-Terror-Massnahmen“ in Hamburg
- die Zusammenarbeit zwischen CIA und bundesdeutschen Geheimdiensten
- geheime CIA-Pläne gegen Spanien, Nicaragua oder Kuba
- Anwerbungsversuche des Verfassungsschutzes
- CIA in der Bundesrepublik und vieles mehr...

Ein GEHEIM-Abo kostet:

- 45,- DM als Normal-Abo
- 65,- DM als Organisations-Abo
- 90,- DM (mind.) Förderer-Abo
- 22,50 DM Sonderabo für Schüler, Arbeitslose etc.

Wer GEHEIM erst einmal kennenlernen möchte, der schicke DM 7,50 als Verrechnungsscheck oder in Briefmarken (Stichwort: Probeexemplar) an:

GEHEIM Lüticher Strasse 14, 5000 Köln 1
Telefon (0221) 51 37 51

GEHEIM

Betreute Zwangssterilisation

Ein Betreuungsgesetz soll das Rechtsinstitut der „Entmündigung“ abschaffen. Umstritten ist noch die Regelung der Sterilisation geistig Behinderter.

Bereits 1975 forderte die Psychiatrie-Enquete-Kommission des Bundestages die Abschaffung des Entmündigungsverfahrens, da es die betroffenen alten, psychisch kranken bzw. behinderten Menschen diskriminiere und in ihrer Würde verletze. 1988 legte Justizminister Engelhard einen Referentenentwurf vor, der im Oktober 1989 in den Regierungsentwurf eines „Betreuungsgesetzes“ mündete und in weiten Teilen allseitige Zustimmung fand. Insgesamt sollen darin 45 Gesetze geändert werden. Das neue Rechtsinstitut der „Betreuung“, das nur auf Wunsch der Betroffenen oder von Amts wegen, nicht aber auf Antrag Dritter zur Anwendung kommt, läßt den Betroffenen deutlich mehr Rechte z.B. bei Eheschließung, Testament oder politischem Wahlrecht. Verboten sein sollen die Sterilisation Minderjähriger und Sterilisierungen gegen den natürlichen Willen der Betroffenen. Behindertenorganisationen kritisieren, daß nach der Neuregelung die Sterilisation „nichteinwilligungsfähiger“ geistig Behinderter möglich sein solle, wenn der Betreuer und das Gericht aufgrund eines Gutachtens zustimmen.

Bisher gibt es noch keine spezifische gesetzliche Regelung der Sterilisation Behinderter. Geschieht sie ohne Einwilligung der Betroffenen, ist sie strafrechtlich eigentlich als Körperverletzung zu bewerten. In der Regel ließen die Gerichte jedoch die stellvertretende Einwilligung des Vormundes gelten, obwohl die strafrechtliche Einwilligung – anders als bei der Geschäftsfähigkeit – allein auf den „natürlichen Willen“ abstellt. Vor allem die Wohlfahrtsorganisation „Lebenshilfe“ und die Bundesärztekammer forderten bereits in den 70er Jahren zur Eindämmung der elterlichen Belastung bzw. zur Sicherung der deutschen Erbesundheit weitgehende Sterilisationsermächtigungen. Ihnen geht die Engelhard-Regelung zu weit. Behindertenorganisationen betonen dagegen, daß nur ein generelles Verbot der Zwangssterilisation verhindern kann, daß der Begriff der „Nichteinsichtsfähigkeit“, der bei koitusfähigen Menschen so gut wie nie zutrefte, sehr schnell ausgeweitet werde. Im übrigen mache gerade die Sterilisation behinderte jun-

ge Frauen zu bevorzugten Opfern sexuellen Mißbrauchs.

Quellen und Literatur:
(zum Betreuungsgesetz) woche im bundestag (wib) 17/89; Thesen des 1. Vormundschaftsgerichtstages, betrifft Justiz 1989, 61ff
(zur Sterilisationsproblematik allg.) ProFa-Magazin 4/89, 26
(zum eugenischen Hintergrund) Sierck, Konkret 9/1989, 36ff

Dämpfer für AbtreibungsgegnerInnen

Das geplante Beratungsgesetz ist vorerst vom Tisch; Kassenfinanzierung und Lohnfortzahlung bei legalen Schwangerschaftsabbrüchen bleiben gesichert.

Nach frühzeitiger Vorankündigung legte die neue „Frauenministerin“ Süßmuth Anfang 1988 den Referentenentwurf eines Beratungsgesetzes zum § 218 vor. Er sah u.a. Zwangsfortbildung für indikationsstellende Ärztinnen, die Einbeziehung des sozialen Umfelds der Schwangeren in die Beratung sowie die Festlegung der Beratungsstellen auf eine gegen Schwangerschaftsabbrüche gerichtete Grundhaltung vor. Hieran wurde von Frauenbewegung, DGB und Oppositionsparteien kritisiert, daß damit die Zahl der in Frage kommenden Ärzte verknappt, die zum Abbruch entschlossenen Schwangeren eingeschüchtert und liberalere Beratungsstellen ausgebootet werden sollten. Die FDP hatte ihre Zustimmung zu diesem Gesetz daran geknüpft, daß noch weitergehendere Regelungen der Länder ausgeschlossen werden. Da dies für Bayern eine Liberalisierung bedeutete hätte, war die CSU hierzu nicht bereit. Der Rückzug des Beratungsgesetzes für diese Legislaturperiode ändert allerdings nichts daran, daß in den meisten Bundesländern bereits ähnliche Landesberatungsgesetze gelten.

In zumindest einem Fall hatte sich die Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse geweigert, die Kosten einer legalen Abtreibung zu übernehmen. Die Frau verzichtete auf eine Klage. Aber auch Ba-Wü-Sozialministerin Schäfer machte trotz eindeutiger Rechtslage auf den Druck von Ministerpräsident Späth von ihrer Aufsichtspflicht keinen Gebrauch. Die Vertreterversammlung der Kasse hat inzwischen jedoch ihre Haltung revidiert.

Bereits in der Vorprüfung hat das Bundesverfassungsgericht die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt, die sich gegen ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts wendete. Dort war die Pflicht des Arbeit-

gebers zur Lohnfortzahlung nach einer legalen Abtreibung als rechtmäßig festgestellt worden.

Quellen und Literatur:
(zum Beratungsgesetz) Sadrozinsky in DuR 1989, 3ff (abl.); Entwurf in Auszügen, taz vom 26.2.1988; zum vorläufigen Aus, taz vom 10.11.1989
(zur Krankenkassenfinanzierung) Hambüchen, FS Simon 1987, 791ff; zu Ba-Wü, taz vom 26.10.1989 und BadZ vom 1.12.1989
(zur Lohnfortzahlung) Tröndle, NJW 1989, 2990 (reaktionär); zur BVerfG-Entscheidung, FAZ vom 10.11.1989
FoR-Schwerpunktheft zum § 218 StGB: Heft 2/1988
Frauen fordern Selbstbestimmung, Broschüre (neu) der Frauen gegen den § 218 (Bundesweite Koordination), Bezug: Monika Scheffler, Paulusstr. 30, 4800 Bielefeld 1 (3,50 Mark plus Porto)

Die Ehre potentieller Mörder

Das Landgericht Frankfurt hat einen Arzt vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen, der geäußert hatte, Soldaten seien „potentielle Mörder“ und die Bundeswehr bilde zum Töten aus.

Die umstrittenen Äußerungen des Arztes Peter Augst waren im Sommer 1984 bei einer schulischen Podiumsdiskussion mit einem Jugendoffizier gefallen. Augst steht heute noch zu ihnen.

Das AG Frankfurt verurteilte Augst 1986 wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung zu 10.500 DM Geldstrafe, jedoch sprach ihn das LG Frankfurt im Dezember 1987 frei. Nach erheblichen öffentlichen Protesten (vom Bundeswehrverband bis von Weizsäcker) gab das OLG Frankfurt ein Jahr später das Urteil an eine andere Kammer des LG Frankfurt zurück mit der Maßgabe, zu prüfen, ob die Äußerungen „erkennbar zum Zweck der Herabwürdigung anderer“ gefallen sind.

Das LG Frankfurt führte daraufhin einen breit angelegten Prozeß durch, in dem die Frage nach der Auswirkung eines Atomkriegs auf die Zivilbevölkerung und der Ausbildung der Soldaten zu einem atomar geführten Krieg in Mitteleuropa standen. Augst wurde erneut freigesprochen. Zwar habe er objektiv und subjektiv den Tatbestand der Beleidigung erfüllt, jedoch in Wahrnehmung „berechtigter Interessen“ (§ 193 StGB) gehandelt. Er habe in noch zulässiger Weise von seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Das Gericht verwies darauf, daß es in einer öffentlichen Auseinandersetzung auch erlaubt sei, zu sagen „Abtreibung ist Mord“ und daß von Kriegsdienstverweigerern die Ablehnung des soldatischen Tuns als „sittlich verwerflich“ sogar

höchstrichterlich gefordert werde. Ausschlaggebend war jedoch der Gesamtzusammenhang der Äußerungen, die nicht isoliert gefallen, sondern ausführlich begründet worden seien.

Diesmal brach ein noch größerer Proteststurm von Militärs, CDU und FDP, aber auch von vielen SPD-PolitikerInnen aus, die das Urteil allesamt als „unerträglich“ angriffen. Richter Gehrke mußte in einer Presseerklärung ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Benutzung der Äußerungen von Augst in einer anderen Situation laut seinem Urteil durchaus strafbar sein könne. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das LG-Urteil (vorerst nur zur Fristwahrung) Revision eingelegt.

Nachdem Augst in RTL plus seine Äußerungen erläuterte, eröffnete Anfang November 1989 die StA Köln ein neues Verfahren wegen Beleidigung und Volksverhetzung gegen Augst.

Quellen und Literatur:

(zu den Urteilen) OLG Frankfurt, NJW 1989, 1367ff; LG Frankfurt (mündliche Urteilsbegründung in Auszügen) taz vom 31.10.1989 (zur Haltung der Altparteien) woche im bundestag (wib) 19/89
(zum neuen Verfahren) taz vom 27.11.1989 (zur Beleidigungsfähigkeit der Bundeswehr) BGH JZ 1989, 644ff m. Anm. Arzt

Gentechnikförderungsgesetz

Nach einem Urteil des VGH Kassel ist die Gentechnik bis zur Verabschiedung eines diesbezüglichen Gesetzes auf Eis gelegt.

Nach einem ersten Entwurf im März 1989 hat die Bundesregierung im Juli 1989 einen Gesetzentwurf für ein Gentechnikgesetz vorgelegt. Dieser Entwurf fand in seinen zentralen Ansätzen heftige Kritik von UmweltschützerInnen und Gentechnologie-GegnerInnen. So ist die „Förderung der Gentechnik“ ausdrücklich als Gesetzeszweck festgeschrieben. Ein Verbot der Freisetzung genetisch manipulierter Organismen soll es nicht geben. Auch sollen in der regelmäßig zu beteiligenden Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) – wie bisher – hauptsächlich Gentechnikbefürworter bzw. -anwender sitzen. Bezüglich einer Öffentlichkeitsbeteiligung sollte die Rechtslage sogar gegenüber dem jetzt geltenden BImSchG verschlechtert werden: Der Entwurf sah sie nur noch in seltenen Ausnahmefällen vor. Die zugestandene Gefährdungshaftung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Für Betroffene dürfte ein (nach dem Entwurf erforderlicher) Kausalbeweis jedoch kaum zu erbringen sein.

Im Bundesrat sorgte dieser Entwurf wegen seiner Laxheit für erheblichen



Aufruf zum bundesweiten Aktionstag am 16./17.3.1990 gegen das Gentechnik-Gesetz

Am 15.12.1989 hat sich das breite Bündnis, das im November mit der Verabschiedung eines Memorandums gegen das Gentechnik-Gesetz bundesweit Aufsehen erregte, für einen bundesweiten Aktionstag gegen das Gentechnik-Gesetz am 16./17.3.1990 ausgesprochen.

Das Bündnis reicht von BUND, DNR, lokale Gentechnik-Gruppen, Öko-Institut, Umweltinstitut München, über den deutschen Tierschutzbund, bis hin zu Grünen und Jusos, um nur einige zu nennen.

Informationen zu dem Aktionstag kann man über das Büro des BUND und des DNR in Bonn erhalten.

Das Gentechnik-Gesetz wurde auch in einem Artikel in FORUM RECHT in einigen Teilen behandelt. Das Gesetz hat keine Schwachstelle, es ist eine einzige Schwachstelle und soll der Gentechnik-Lobby, allen voran der Industrie den Weg ebnen (z.B. mit einem gesetzlichen Genehmigungsanspruch für Gen-/Biotechnologische Anlagen).

Aus diesem Grund und weil dieses Gesetz in einem Eilverfahren durchgezogen werden soll, das jede öffentliche Anhörung von Verbänden und Gruppen zur Farce machen wird, soll vor der geplanten Verabschiedung am 30. März, an einem Termin dezentral in möglichst vielen Städten der BRD in Form von Aktionen und Veranstaltungen mobil gemacht werden.

Nur mit einem eindrucksvollen Protest kann diese Form des Gentechnik-Gesetzes mit seinen schlimmsten Folgen verhindert werden.

Erkundigt Euch bei lokalen Umweltgruppen und Ortsverbänden über deren Vorhaben!

Beteiligt Euch an Aktionen und Veranstaltungen am 16./17. März!
Umweltinstitut München, Arbeitskreis gegen Gentechnologie Göttingen

Unmut – auch bei CDU-Ländern: In den Ausschüssen wurden rund 600 Änderungsanträge eingebracht.

Anfang November 1989 stoppte dann der VGH Kassel den Bau der zu zwei Dritteln fertiggestellten Großversuchsanlage von Hoechst zur gentechnischen Produktion von Humaninsulin. Seine Begründung: Unabhängig von der Bewertung der Gefährlichkeit einer Einzelanlage lägen in der Gentechnologie als solcher „nicht abschätzbare Risiken für Mensch und Umwelt“. Die Gentechnologie benötige daher die ausdrückliche Zulassung des Gesetzgebers.

Industrie und Regierung drängen nun zur Eile. Ein neuer Entwurf sieht zwar eine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, führt jedoch ein produktionsunabhängiges Genehmigungsverfahren ein, bei dem die Anlagen in ihrer Gesamtheit genehmigt werden, ohne daß die einzelnen (später) angewandten Verfahren untersucht werden.

Quellen und Literatur:

(grundsätzlich) Kruse, FoR 4/1989, 19ff; Damm, ZRP 1989, 463ff; Öko-Institut-Stellungnahme, KJ 1989, 349ff (alle krit.)
(zum neuesten Entwurf) taz vom 10.11.1989 (zum Hoechst-Urteil) VG Frankfurt (1. Instanz), NVwZ 1989, 1097ff; VGH Kassel (2. Instanz), Auszüge in taz vom 9.11.1989

Sonderrecht für AusländerInnen

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf für neues Ausländergesetz

Seit Beginn der 80er Jahre beabsichtigt die Regierung eine grundlegende Novellierung des Ausländergesetzes. Ein erster Referentenentwurf unter Innenminister Zimmermann sah Anfang 1988 ein zweigeteiltes Ausländerrecht vor. Ein Ausländerintegrationsgesetz sollte für die bisherigen Ausländergenerationen geringfügige Statusverbesserungen bringen, während ein Ausländeraufenthaltsgesetz für die Zukunft die grundsätzliche Befristung des Aufenthaltes festschreiben sollte.

Im September brachte der neue Innenminister Schäuble einen eigenen Referentenentwurf ein, der Zimmermanns deutschnationales Pathos durch moderatere Töne ersetzte. Kritik bei Kirchen, Gewerkschaften und Oppositionsparteien entwickelte sich daher nur langsam. Doch auch hier ist für die zukünftige ImmigrantInnen-Generation wieder das Rotationsmodell („unverbrauchte AusländerInnen rein, verschlissene raus“) als Möglichkeit vorgesehen. Die Voraussetzungen für die verschiedenen Formen des Aufenthaltsstatus wurden gegenüber dem



geltenden Recht verschärft, während die Ausweisungsgründe noch erweitert werden. Die Einbürgerungsvorschriften gehen nach wie vor vom Dogma aus, daß doppelte Staatsbürgerschaften nicht zulässig sind. Die Einreisebestimmungen sollen im Hinblick auf die Abschottung der BRD vor potentiell Asylberechtigten noch restriktiver und willkürlicher werden.

Dem stehen nur wenige Verbesserungen gegenüber (und auch diese sind an viel zu enge Voraussetzungen gebunden), so etwa die eigenständigen Aufenthaltsrechte für Kinder und Ehegatten sowie eine Wiederkehroption für in der BRD aufgewachsene Jugendliche, die sich in ihrem „Heimatland“ nicht mehr zu rechtfanden. Die CSU stimmte diesem „zu liberalen“ Paket erst nach langem Feilschen um Detail-Gemeinheiten zu, vor allem im Hinblick auf das Versprechen, daß gleichzeitig der Rechtsschutz im Asylverfahrensgesetz weiter verringert werden soll. Der Regierungsentwurf wurde im Dezember 1989 beschlossen, die Gesetzgebung soll noch in dieser Legislaturperiode im Eilverfahren abgeschlossen werden.

Quellen und Literatur:
(grundsätzlich und zum Zimmermann-Entwurf) Kabis, FoR 3/1988, 276ff
(zum Schäuble-Entwurf) Meneses/Liehmann, Cilip 34 (3/1989), 54ff
(Synopsis der Parteientwürfe) Barwig, ZAR 1989, 125ff
(zur doppelten Staatsbürgerschaft) taz vom 25.10.1989

Verfassungsschutz beschäftigt Parlamente

Der Westberliner Verfassungsschutz hat jahrelang die Verteidigung im sogenannten Schmücker-Prozeß bespitzelt. Der VS Niedersachsen hat im Rahmen des „Celler Lochs“ Straftaten provoziert, ohne Erfolge präsentieren zu können

Der Prozeß um den angeblichen Feme-Mord linker Gruppen an dem Verfassungsschutz-Spitzel Schmücker 1974 in Westberlin wird zum längsten Strafprozeß der BRD. Bereits dreimal hob der BGH Urteile des Berliner Landgerichts auf. Der neue SPD-Innensenator Pätzold kündigte an, daß bei der 4. Prozeßrunde im Frühjahr 1990 alle relevanten VS-Unterlagen und -Zeugen zur Verfügung stehen werden. Das Berliner Abgeordnetenhaus hat außerdem einen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der die VS-Verwicklungen in Schmückers Tod bzw. den nachfolgenden Prozeß aufklären soll. Folgendes steht schon jetzt fest: Der VS hatte ab August 1975 einen V-Mann im Büro des Rechtsanwalts

Heinisch, dem Verteidiger der Hauptangeklagten Ilse Schwipper, plazierte. Bis September 1989 überwachte der VS auch den Brief- und Telefonverkehr von Schwipper, also auch den zu ihren Verteidigern. Im Juli 1989 bot dann noch ein hochrangiger VS-Beamter den Anwälten an, daß belastendes Material über angebliche Verwicklungen der Verteidiger in Straftaten unterdrückt werde, wenn ihre Mandantin Schwipper ein Geständnis ablege.

In Niedersachsen hat nun der Untersuchungsausschuß zum „Celler Loch“ nach fast dreijähriger Arbeit einen Abschlußbericht vorgelegt, der rund 300 Seiten (einstimmig beschlossene) Sachverhaltsdarstellung gibt. Neben dem von V-Leuten des VS mit Billigung von Ministerpräsident Albrecht 1978 in die Mauer des Celler Gefängnisses gesprengten Lochs (damit sollten sich weitere V-Leute eine Legende aufbauen), standen noch weitere Aktivitäten der niedersächsischen Sicherheitsorgane auf der Tagesordnung des Ausschusses; so die „Sonderkommission Zitrone“, die gegen eine vermeintliche italienische Kriminellengruppe ermittelte und die „Aktion Neuland“, die unter Leitung des Privat-Agenten Mauss zu einem Attentat auf den Führer der kanarischen Befreiungsbewegung führte. In allen Fällen wurden nur solche Taten aufgeklärt oder verhindert, die die V-Leute bzw. Lockspitzel der Sicherheitsorgane selbst begangen oder angestiftet hatten.

Quellen und Literatur
(zu Schmücker) taz-Serie 9.11., 15.11., 16.11., 8.12. und 15.12.1989; cilip Nr. 34, 17ff
(zu Niedersachsen) taz vom 25.10.1989; Bohnsen/Trittin, cilip Nr. 34, 27ff

§ 129a - Prozesse geplatzt

Verfahren gegen Claudia Orlowsky und Wolfgang Behling eingestellt; Anklage gegen Klaus Hartung zurückgenommen.

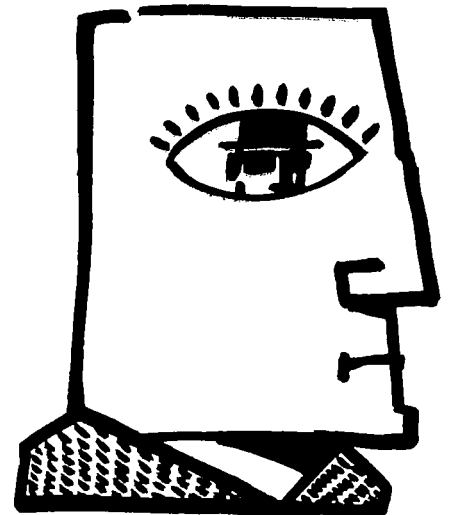
Im Dezember 1988 wurden in Westberlin Orlowsky und Behling unter dem Vorwurf verhaftet, sie seien Mitglieder der „terroristischen Vereinigung“ „Die Amazonen“. Dieser werden mehrere Brandanschläge gegen den in Südkorea engagierten Textilkonzern „Adler“, gegen Sexshops und gegen Reisebüros, die am Sex-tourismus beteiligt sind, zugerechnet. Einziger Belastungszeuge war der Verfassungsschützer Benzing, der sich in die Kreuzberger Szene eingeschmuggelt hatte. In seinem Keller hätten Orlowsky und Behling angeblich Sprengmaterial gelagert. Die VS-Beamten, die das Beweismaterial (nicht aus dem Keller, sondern

aus Benzings Wohnung) abtransportierten, erhielten jedoch keine Aussagegenehmigung. Auch wurden immer mehr Verstöße gegen das Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz deutlich; z.B. war Benzing zur Zeit seiner Einschleusung noch Kripo-Mitarbeiter. Das Verfahren, das während des Wahlkampfes zum Abgeordnetenhaus zuerst als großer Erfolg des skandalgeschüttelten Westberliner VS präsentiert wurde, ist im Oktober vom Berliner Landgericht wegen Geringfügigkeit eingestellt worden.

Rolf Hartungs Festnahme erfolgte im Oktober 1988 unter dem Vorwurf der RAF-Mitgliedschaft und der Beteiligung an Anschlägen gegen das Dornier-Werk in Immenstaad und das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln. Auch hier dünnste Beweislage: Nur ein Gutachten des bereits berüchtigten Schriftsachverständigen Ockelmann lag vor. Hier nach sei Hartung „ohne Zweifel“ als Urheber zweier Warn- bzw. Bekennerschreiben zu den Anschlägen identifizierbar. Hartungs Anwalt konnte zwar ein gegenteiliges Gutachten der BKA-Schriftexpertin Wagner vorlegen, doch ohne Erfolg. Das zuständige OLG Stuttgart hatte inzwischen bei dem Schriftsachverständigen des LKA Ba-Wü, Nissen, ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Resultat: Das Ockelmann-Gutachten sei „methodisch fehlerhaft und vom Ergebnis her falsch“. Erst jetzt zog die Bundesanwaltschaft ihre Anklage zurück.

Das Verfahren gegen den ehemaligen Kiefernstraße-Besetzer Hartung war von der NRW-CDU benutzt worden zu einer Kampagne gegen die vertragliche Legalisierung der Hausbesetzungen in Düsseldorf.

Quellen und Literatur
(zu Orlowsky/Behling) taz vom 26.4.1989, 7.10.1989
(zu Hartung) taz vom 23.11.1989, 30.11.1989
(zum § 129a) FoR-Schwerpunktheft, 3/1989



„Plattmachen“

Göttinger Studentin starb während eines Polizeieinsatzes gegen Autonome.

Seit mehreren Monaten greifen in Göttingen Skinheads und andere Neonazis regelmäßig und grundlos AusländerInnen und Andersgekleidete an und provozieren Prügeleien mit autonomen Gruppen. Regelmäßige polizeiliche Reaktion: Die unruhestiftenden und angstverbreitenden Rechtsradikalen erhalten einen „Platzverweis“ und werden beschützt aus der Stadt begleitet. Die weitaus massiveren Polizeieinsätze richten sich gegen die „Selbstjustiz“ der Au-



tonomen, die es aufgegeben haben, auf Hilfe von der Polizei zu hoffen.

Am 17.11.1989 entwickelte sich in der Göttinger Innenstadt wieder eine dieser Prügeleien, die jedoch bald zu Ende war. Eine telefonisch herbeigerufene Gruppe von rund 25 Autonomen zog ohne Eingreifen zu können bzw. müssen wieder ab. Auf dem Campus wollten sie sich unauffällig zerstreuen. Kurz davor wurden sie von der Polizei in einen Kessel gelockt. In diesem Moment fragt der polizeiliche Einsatzleiter über Polizeifunk: „Sollen wir sie plattmachen?“ Als er grünes Licht bekommt, versuchen die Polizisten unter Einsatz von Knüppeln, Hunden und CS-Gas die Autonomen anzugreifen, nur die Flucht auf die stark befahrene Weender Landstraße bleibt offen. Auf dieser Straße wird die Studentin Cornelia Wessmann von einem Wagen erfaßt und stirbt auf der Stelle.

Nachdem die Polizei die Funksprüche zuerst bestritt, heißt es jetzt, „plattmachen“ sei flapsiger Polizeijargon für eine Personalienfeststellung. Die Polizei kann auch nicht recht erklären, warum der Einsatz derart massiv erfolgen mußte.

Eine Woche später demonstrieren 20.000 Menschen in Göttingen ihre „Wut und Trauer über den Mord an Conny“. Der Protest hat weite Kreise des bürgerlichen Spektrums erfaßt, auch wenn die etablierten Parteien weiterhin versuchen, den Todesfall als Resultat des Konfliktes von Jugendbanden abzutun und das autonome Jugendzentrum Innenstadt (JUZI) als eigentlichen Unruheherd anzugreifen.

Die Rechtsradikalen sehen sich durch diese Schuldzuweisung an die Autonomen offensichtlich bestärkt. Auf ihr Konto gingen bisher: unzählige Wandschmierereien wie „Tote Conny – Gute Conny“, mehrere Brandanschläge auf Göttinger WG's, ein Angriff von 80 bewaffneten FAP-Neonazis auf das JUZI und ein lebensgefährdender Messerangriff.

Quellen und Literatur
FR vom 21./22.11.1989; ak Nr. 313; Broschüre der Göttinger AStA-Minderheit

Keine Wahl für AusländerInnen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorentscheidung gegen ein kommunales Ausländerwahlrecht getroffen.

Das Land Schleswig-Holstein wollte bei den für den 25.3.1990 angesetzten Kommunalwahlen denjenigen Menschen aus Dänemark, Irland, Norwegen, Schweden, den Niederlanden und der Schweiz das Wahlrecht geben, die seit mehr als fünf Jahren in diesem Bundesland leben.

Dagegen hatte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht angestrengt.

Mit der eigentlichen Entscheidung

ist erst Mitte 1990, also nach den in Frage stehenden Kommunalwahlen, zu rechnen. Vor dem Verfassungsgericht hatte nun aber ein CDU-Antrag auf einstweilige Aussetzung des kommunalen Ausländerwahlrechts Erfolg. Das Gericht sah dabei einen andernfalls drohenden „schweren Nachteil“ (§ 34 BVerfGG) darin, daß die Kommunalwahlen wegen der Ausländerbeteiligung dann für ungültig erklärt werden müßten, wenn das Gericht im Sommer 1990 ein negatives Urteil sprechen würde. Hiermit ist eine Entscheidung zwar nicht vorweg genommen, aber auch in der Begründung angedeutet.

Verfassungsrechtlicher Hauptstreitpunkt ist, ob mit dem Begriff „Volk“ in Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG auch ausländische Mitbürger gemeint sein können bzw. ob eine rein staatsrechtliche Betrachtungsweise den kommunalen Gegebenheiten gerecht wird. Der zuständige SPD-Innenminister Bull sieht im kommunalen Ausländerwahlrecht denn auch einen notwendigen Schritt zur Abkehr vom Nationalstaatsgedanken. Peinlicherweise wurde von SPD-Seite immer wieder das Argument angeführt, daß bei der in Frage stehenden Wahl nur rund 6.000 AusländerInnen, vor allem DänInnen, betroffen seien. Es sollte nämlich nur den Menschen das Wahlrecht zugestanden werden, deren Heimatländer auch Deutschen das Wahlrecht gewähren.

Die Einführung eines kommunal begrenzten Wahlrechts für AusländerInnen wird zur Zeit auch in Hamburg und Westberlin angestrebt.

Quellen und Literatur:
(zum BVerfG-Beschluß) FAZ vom 13.10.1989; NJW 1989, 3147f
(grundsätzlich zum Ausländerwahlrecht) Rupp, ZRP 1989, 363ff (ablehnend); Geffken, DuR 1989, 123ff; Bryde, JZ 1989, 257ff (beide befürwortend)



zusammengestellt

von Christian Rath

Recht
Kurz

Materialien



Durchblick Nr. 3

Schwerpunkt: Widerstand im Knast.
Bezug: Buchladen, Gneisenastr. 2a,
1000 Berlin 61

Haberfeld

Die neue Ausgabe der Kölner Knast-
Zeitung. Bezug: Glasstr. 80, 5000
Köln 30

... und noch mehr Kontrolle?

Strafhaft und Behandlung in Wohn-
gruppen, hrsg. von Schulte-Altendor-
neburg/Stäwen, Rainer Padliger Ver-
lag, Hagen 1989, 192 S., 24,80 Mark

Kriminalität und Ökonomie

Heft 31 (April 1989) der Zeitschrift
'mehrwert', Beiträge zur Kritik der poli-
tischen Ökonomie, 160 S., 18 Mark.
Bezug: Buchvertrieb, Grimmstr. 27,
1000 Berlin 61

Frauen fordern Selbst- bestimmung

Neue Broschüre der Frauen gegen
den § 218 (Bundesweite Koordina-
tion), Bezug: Monika Scheffler, Pau-
lusstr. 30, 4800 Bielefeld 1 (3,50 Mark
plus Porto)

Abtreibung vor Gericht

Memmingen. Dokumentation und
Einschätzung eines Stückes bun-
desdeutscher Rechtsgeschichte,
hrsg. von Pro Familia und dem Kom-
tee für Grundrechte und Demokratie,
221 S., 20 Mark

UNIMUT

StudentInnen in Bewegung. Der Ver-
such einer Bestandsaufnahme von
Felicitas Kraus und Martin Wilder-
muth, rotbuch 1989, 151 S., 14 Mark

Faust 3/89

Neue Ausgabe der „Zeitung für hoch-
schulverändernde Maßnahmen“, 12

S. für 'ne Mark. Vertrieb: Stephan
Korb, Glasgower Str. 6, 1000 Berlin
65

Freiburger Frühling

StudentInnen-Kongreß 22. bis
26.5.1989, Dokumentation (incl.
Selbstkritik), 52 S., 1 Mark. Bezug: U-
AStA, Bertholdstr. 26, 7800 Freiburg

Politisches Mandat

Beschluß des VG Trier im Rechtsstreit
um das allgemeinpolitische Mandat
der StudentInnenschaft der Uni Trier
(Ergebnis: negativ). Bezug: AKKJ,
c/o Werner Schade, Saarbrücker Str.
8, 5500 Trier

Anti-Rassismus

Darmstädter Initiative gegen Rassis-
mus. Für eine antirassistische Bewe-
gung in der BRD, 3. Aufl. 1989, 44 S., 4
Mark. Bezug: Verlag Neues Forum,
Postfach 130 341, 6100 Darmstadt 13

Ausländer in Europa

Informationsdienst zur Ausländerar-
beit 3/89, Thema: Europäischer Bin-
nenmarkt und Ausländerrecht, 88 S.,
11 Mark. Bezug: ISS, Am Stockborn
5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50

Ausgegrenzt

Ausländergesetzgebung: Geschich-
te, aktueller Stand, Alternativen, hrsg.
von der AL Berlin, 28 S. Bezug: AL
Berlin

Schwarze Texte

Politische Zensur in der BRD 1968 bis
heute, hrsg. vom ID-Archiv im IISG,
1989, 165 S., 15 Mark. Bezug: Aurora
Verlagsauslieferung, Knobels-
dorffstr. 8, 1000 Berlin 19

radikal 1984-1989

Ein Interview des ID-Archiv im IISG,
1989, 80 S., 5 Mark, Bezug: Aurora
(s.o.)

EG 1993

Europa der Bürgerrechte und der
Demokratie?, Memorandum von der
Intern. Liga für Menschenrechte,
Mommensenstr. 27, 1000 Berlin 12 (15
S.)

Aussiedler in der BRD

„Einige sind gleich, andere sind glei-
cher...“ – Ist die BRD ein Einwande-
rungsland nur für Deutsche? Die
Grünen/GAL Hamburg, 1989, 30 S., 3
Mark. Bezug: GAL, Bartelsstr. 30,
2000 Hamburg 36

Zeitschriften- rundschau



cilip

Nr. 34 (3/1989)
Schmückerverfahren und kein Ende;
Das Lockspitzelsystem – vom ‚Celler
Loch‘ bis zur Methode Mauss; Aktu-
elle Sicherheits-Gesetzgebung

Dr. med. Mabuse

Nr. 63 (Dezember 1989)
zwei Beiträge von Michael Kasten
und Norbert Wagner zur Gesund-
heitspolitik im europäischen Binnen-
markt

KrimJ

Heft 4/1989
Hubert Beste, Sicherheitsgesetze
contra Risikogesellschaft oder:
Durchstarten zum Sicherheitsstaat?,
Gabi Löscher/Werner Lehne, Staat-
liche Reaktion auf politischen Protest

KritV

Heft 3/1989
Schoreit, Gefahrenabwehr durch Da-
tensammlung? Zur Änderung des
Polizeirechts in NRW, mit einer Erwi-
derung von Tegtmeier aus dem
NRW-Innenministerium



Neue Kriminalpolitik

Heft 4/1989

Schwerpunkt: Erziehung und Strafjustiz – die fragwürdige Allianz, Beiträge von Cornel, Dünkel u.a.; Gössner, Der Bürger als Sicherheitsrisiko, zur ‚Vorbeugehaft‘ im bayerischen Polizeiaufgabengesetz

Heft 1/1990

Schwerpunkt: Prävention – viel Lärm um nichts?, mit Beiträgen von Frommel, Steinert, Schumann, Krauß; Meyer, zur sog. ‚Gewinnabschöpfung‘ im BtM-Strafrecht – ein Mittel zur Zerschlagung des internationalen Drogenhandels?

Psychologie & Gesellschaftskritik

Heft 52 (4/1989)

Birgit Rommelspacher, Sexueller Mißbrauch von Mädchen, Feministische Erklärungsansätze

sozial extra

Heft 11/1989

Thema: Polizei und Sozialarbeit. Ist der Sozialarbeiter der Polizist von morgen? Außerdem ein Beitrag über „die offene Drogenszene Frankfurt“

streit

Heft 4/89

Schwerpunkt: Frauen und Strafrecht, u.a. Feminismus und Abolitionismus, Benachteiligung von Frauen bei der Verurteilung wegen Tötungsdelikten?

4/3

Heft 3/1989

Tiedemann, Gesetzentwurf zur Legalisierung der Rüstungssteuerverweigerung

vorgänge

Heft 101 (Sept. 1989)

Gössner, Politisch motivierter Gewaltakt, zum Urteil gegen Ingrid Strobl; Selling, Datenschutz, Forschungsbehinderung oder was? Wie der Strafvollzug seine empirische Erforschung verhindern will; Busch, Bürgerinitiative in der Lederjacke, Anmerkungen zu den Autonomen; Roth, Schafft das BtMG ab! Die Antwort auf den organisierten Drogenhandel in Europa?

Widersprüche

Heft 32 (Sept. 1989)

Eckhard Rohrmann, Die Pathologisierung von Armut, aufgezeigt am gesellschaftlichen Umgang mit den sog. ‚Nichtseßhaften‘

Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ) gegründet

Auf dem letzten Forum Recht – Bundestreffen in Freiburg hat sich am 10.12.1989 der BAKJ gegründet. Mit ihm sind (bisher) 18 links-alternative Juragruppen aus studentischen und anderen rechtspolitischen Kreisen bundesweit repräsentiert und fähig, gemeinsam zu Themen der juristischen Ausbildung und Rechtspolitik öffentlich Stellung zu beziehen, und zwar auch und gerade über die Zeitschrift Forum Recht hinaus.

Der BAKJ wird zweimal im Jahr Bundestreffen organisieren, die abwechselnd als inhaltliche Kongresse und organisatorische Treffen abgehalten werden sollen. Der nächste BAKJ-Kongreß wird in Zusammenarbeit mit anderen rechtspolitischen Vereinigungen vom 18. bis 20. Mai 1990 in Bielefeld stattfinden und sich unter dem Motto „Reform statt Modernisierung“ mit der Zukunft der juristischen Ausbildung befassen (siehe Anzeige in diesem Heft). Weitere Öffentlichkeitsarbeit sowie der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit kritischer Juragruppen sieht der BAKJ als seine Aufgaben an. Es wurden auch bereits Kontakte geknüpft zu autonomen Jura-StudentInnen-Gruppen in der DDR.

Der BAKJ hat sich vier SprecherInnen gewählt, die bereits durch eine Arbeitsteilung Schwerpunkte gesetzt haben. Forum Recht wird dem BAKJ eng verbunden sein und in einer regelmäßigen Rubrik über dessen Aktivitäten berichten.

Frauenorganisationen und hochschulpolitische Kontakte: Christina Clemm, Kandelstr. 21, 7800 Freiburg (Tel. 07 61 / 28 96 82)

Kontakte mit ReferendarInnen: Regina Franke, Laerholzstr. 80, 4630 Bochum (Tel. 02 34 / 70 40 36)

Kontakte mit DDR-Fakultäten: Sven Knutzen, Burgstr. 38, 3400 Göttingen (Tel. 05 51 / 48 56 30)

Kontakte mit rechtspolitischen Organisationen: Christian Rath, Malteserordensstr. 46, 7800 Freiburg (Tel. 07 61 / 48 20 63)

Kontoverbindung: BAKJ, Christian Rath, Sparkasse Freiburg 188 586 0, BLZ 680 501 01

SCHMÜCKERVERFAHREN • LOCKSPITZELSYSTEM
VOM »CELLER LOCH« ZUR METHODE MAUSS •
ZUNAHME GEWALTATTIGER DEMONSTRATIONEN? •
GESETZGEBUNG: AUSLANDER- & AUSLÄNDERZEN-
TRALREGISTER - G • KATASTROPHENSCHUTZ - G •
SPO - ÄNDERUNGS - G BG • DDR: POLIZEI &
PROTEST • »DROGENKRIEG« IN HANNOVER •

34

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 34
Nr. 3/1989
Preis 9,-DM

Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte) –
Institution: DM 40 p.V.
Personen: DM 21 p.V.

Einzelbestellungen / Abos:
Kirsch kern Buchversand
Hohenzollerndamm 199 · 1000 Berlin 31

Nicht zu verwechseln mit der zu Unrecht gleichnamigen Partei!

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV)

Ellernstr. 13
3000 Hannover 1
(0511) 81 60 61

Die Vereinigung stellt sich in die Tradition des Kampfes um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht.

Der RAV ist die einzige bundesweite AnwältInnenvereinigung, die gegen die Ausdehnung staatlicher Macht bei gleichzeitiger Schwächung der Abwehrrechte der Bürger kämpft.

Der RAV wehrt sich gegen den Mißbrauch gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Macht, indem er die Rechte der Betroffenen verteidigt.

4 Jahre FORUM RECHT auf einen Blick noch lieferbare Hefte

- 1/86:** Sexueller Mißbrauch von Kindern, Konsumtenkredit und Schuldenbeitreibung, Forschung im BRD-Arbeitsrecht (II), §116 AFG, Auswirkungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes auf Frauen
- 4/86:** Keine neuen Gefängnisse mehr, Zur materiellen Lage von Strafgefangenen, Antidiskriminierungsgesetz, Sicherheitsgesetze, Anwaltschwemme, RAV
- 1/87:** Parteispenden, Parteienfinanzierung, Sitzblockade und Nötigung, Datenerfassung im Nationalsozialismus, Nicaragua versus USA (I), VDJ
- 2/87:** Technologische Entwicklung im Arbeitskampfrecht, Arbeitsrecht im Umbruch, Nicaragua versus USA (II), Keine neuen Gefängnisse mehr, Stammheim-Buch zum Film
- 3/87:** Frau und Justiz (Interview), AIDS, Schwangerschaftsberatungsgesetz, Gesetzesvorhaben Rechts- und Innenpolitik, Richter und Staatsanwälte in der ÖTV
- 2/88:** Schwerpunkt: § 218 und Beratungsgesetz. Weiteres Thema: Sicherheitsgesetze (Interview)
- 3/88:** Schwerpunkt: **Ausländer**. Weiteres Thema: Überlegungen zur juristischen Sozialisation
- 1/89:** Deuschtümelei und Aussiedler-Politik, Sicherheitsgesetze („Artikelgesetze“), Anwaltliches Ständesrecht, Die Gewalt-Kommission, Reform des BAFöG
- 2/89:** Schwerpunkt: **40 Jahre Grundgesetz – Die BRD in schlechter Verfassung?** Weitere Themen: Der andere Bernd Rütters, Hungerstreikerklärung 1989, Dokumentation der Berliner Koalitionsvereinbarung im Justizbereich
- 3/89:** Schwerpunkt: **Zeitbombe §129a**. Weitere Themen: Europolizei, Beugehaft bei Zeugnisverweigerung
- 4/89:** Schwerpunkt: **Umwelt und Recht**. Weitere Themen: Fernziele bei Demonstrationen (Nötigung), Behandlungsvollzug an der Dalton-Bande, Zur Ausstellung „Justiz und Nationalsozialismus“, Dokumentation der „Bremer Erklärung“ zu 40 Jahren bundesdeutscher Justiz

Bis Heft 2/88 pro Heft 2,50 Mark, ab Heft 3/88 pro Heft 3,00 Mark. Bei Einzelheftbestellung zusätzlich 1,00 Mark Porto. Fünf Hefte nach Wahl 10,00 Mark, alle genannten Hefte für 20,00 Mark. Bestellungen nur gegen Vorkasse an **RECHT & BILLIG VERLAG, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1**

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Hiermit bestelle ich ein **Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

Ich möchte ein **Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken**.

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des/der Beschenkten an.

Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 14,50 DM / 50,- DM* liegt bei.

Der Betrag von 14,50 DM / 50,- DM* wurde von mir / uns auf das Konto 6488-302, PGA Hannover, BLZ 25010030 überwiesen.

Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde.

Als Draufgabe möchte ich den Reader „Kein Staat mit diesem Staat?“ eine Auswahl alter FORUM RECHT Hefte.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten. Die Lieferung soll beginnen mit dem nächsten Heft mit Heft

Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.

Datum

Unterschrift

Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Alles, was Recht &
Billig ist! Das
FORUM RECHT-
ABO für 14,50 DM.

Zu beziehen über:
RECHT & BILLIG
VERLAG, Falkstr. 13,
4800 Bielefeld 1